



GEMEINDERAT

**VERORDNUNG
zum Wasserreglement
der Einwohnergemeinde Allschwil**

vom 11. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Technische Vorschriften und Richtlinien	3
Art. 1 Gesetzgebung	3
Art. 2 Technische Normen und Richtlinien	3
Art. 3 Zuständigkeiten	4
B. Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung	4
Art. 4 Anschlussgesuch und Planbeilagen	4
Art. 5 Prüfung, Bewilligung, Gebühr	4
Art. 6 Plangrundlagen	4
Art. 7 Teil- und Schlussabnahmen	4
C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 8 Wasserabgabeleistung	5
Art. 9 Anschlussleitung	5
Art. 10 Wassermessung	5
Art. 11 Erdung elektrischer Anlagen	6
Art. 12 Wasserbezüge mit Druckerhöhung	6
Art. 13 Wassernachbehandlung	6
Art. 14 Regelmässige Spülung	6
Art. 15 Vermeidung von Frostschäden	6
Art. 16 Sanierungsfristen	7
D. Ausrichtung von Beiträgen	7
Art. 17 Beiträge an die Auswechslung von Anschlussleitungen	7
Art. 17 ^{bis} Anschlussbeiträge	7
E. Erhebung von Beiträgen und Gebühren	8
Art. 18 Gebührenerhebung	8
Art. 19 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	8
Art. 20 Zahlungsmodalitäten	8
Art. 20 ^{bis} Mutationen	8
Art. 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt, auf Grundlage und im Rahmen des Wasserreglements vom 29. November 2006, die nachstehende Verordnung:

A. Technische Vorschriften und Richtlinien

Art. 1 Gesetzgebung

¹ Es sind folgende Vorschriften des Bundes anzuwenden:

- a. Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹
- b. Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht (Produkthaftungspflichtgesetz, PrHG)²
- c. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)³
- d. Gewässerschutzverordnung (GSchV)⁴
- e. Hygieneverordnung des EDI (HyV)⁵
- f. Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser⁶
- g. Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)⁷

² Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden:

- a. Gesetz über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz)⁸
- b. Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers⁹
- c. Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)¹⁰
- d. Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung)¹¹
- e. Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBG)¹²
- f. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)¹³
- g. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁴

Art. 2 Technische Normen und Richtlinien

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).¹⁵

² Weitere verbindliche Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind namentlich:

¹ SR 817.0 vom 23. November 2005

² SR 221.112.944 vom 18. Juni 1993

³ SR 814.20 vom 24. Januar 1991

⁴ SR 814.201 vom 1. Januar 1998

⁵ SR 817.024.1 vom 23. November 2005

⁶ SR 817.022.102 vom 23. November 2005

⁷ SR 817.021.23 vom 26. Juni 1995

⁸ SGS 455 vom 3. April 1967

⁹ SGS 455.11 vom 13. Januar 1998

¹⁰ SGS 454 vom 3. April 1967

¹¹ SGS 180.10 vom 24. November 1998

¹² SGS 400 vom 8. Januar 1998

¹³ SGS 400.11 vom 27. Oktober 1998

¹⁴ SGS 211 vom 16. November 2006

¹⁵ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Verordnung zum Wasserreglement

- a. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien sowie Merkblätter für die Regenwassernutzung
- b. Schweizerische Norm SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS¹⁶

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Zuständige Beratungs- und Auskunftsstellen sind:

- a. der Wasserversorgungs-Betrieb für Wasserzähler-Ablesungen, Anschlussleitungen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- b. die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung für Mutationen, Rechnungsstellungen, Qualitätssicherung sowie für Planung, Projektierung und Bau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

B. Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung

Art. 4 Anschlussgesuch und Planbeilagen

Für die Erstellung oder Abänderung einer Wasserversorgungsanlage ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Bewilligungsbehörde der Gemeinde einzureichen. Gesuch und Pläne sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und den Projektverfassern oder Projektverfasserinnen zu unterzeichnen.

Art. 5 Prüfung, Bewilligung, Gebühr

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf die Sicherheit oder Kapazität der Installation wirksame Änderung.

² Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Wasseranschlussbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen¹⁷.

Art. 6 Plangrundlagen

Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

Art. 7 Teil- und Schlussabnahmen

¹ Die Eindeckung der Anschlussleitung oder von Teilbereichen darf erst erfolgen, nachdem die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Einwilligungen erteilt hat.

² Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten privaten Wasserinstallation zu entsprechen haben.

³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

⁴ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

¹⁶ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁷ SGS 400 vom 8. Januar 1998, § 132

⁵ Die privaten Anschlussleitungen sind von der öffentlichen Wasserleitung bis zur Gebäudefassade durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.¹⁸

C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 8 Wasserabgabeleistung

¹ Die maximal mögliche Abgabeleistung an einen Wasseranschluss wird vom Wasserversorgungs-Betrieb fallweise aufgrund der lokalen Verhältnisse im Netz der öffentlichen Wasserversorgung ermittelt.

² An Leitungen im Netz der öffentlichen Wasserversorgung bis und mit Nennweite 100 mm wird kein Anschluss von Sprinkleranlagen gewährt.

³ Ist die verfügbare Abgabeleistung hinsichtlich Menge oder Druck kleiner als der angemeldete Bedarf, so haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen die Kosten der Massnahmen zur Deckung ihres Wasserbedarfs zu tragen.

⁴ Bei der Anordnung von Feuerlöschposten hat der Wasserzähler eine Nennweite von mindestens 32mm aufzuweisen.¹⁹

Art. 9 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitung ist in der Regel vom Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf dem kürzesten Weg in einen nahe gelegenen, vor Frost geschützten Raum oder Schacht mit ausreichenden Platzverhältnissen auf dem anzuschliessenden Grundstück zu führen.

^{1bis} Neue Wohn- oder Gewerbegebäude sind in der Regel mit einer eigenen Anschlussleitung direkt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschliessen.²⁰

^{1ter} Ein indirekter Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen über ein benachbartes Grundstück ist nur erlaubt, wenn:

- a. das Grundstück nicht an eine Parzelle mit einer öffentlichen Wasserleitung angrenzt;
- b. ein direkter Anschluss aus technischen Gründen nicht zumutbar ist.²¹

² Die Anschlussleitung darf nicht unter Gebäuden zu liegen kommen.

³ Die Anschlussleitung ist beim Abgang von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit einem Hausanschlussschieber und an ihrem Ende mit einem Hauptabsperrorgan zu versehen.

Art. 10 Wassermessung

¹ Die Wassermessung ist unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan am Ende der Anschlussleitung einzurichten.

² Werden zwecks differenzierter Mengenmessung mehrere Wasserzähler eingebaut, gelten folgende Eigentumsverhältnisse:

- a. bei paralleler Anordnung zum Wasserzähler der Anschlussleitung ist die Gemeinde Eigentümer des Wasserzählers;
- b. bei Anordnung hinter dem Wasserzähler der Anschlussleitung (seriell), ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin Eigentümer des hinterliegenden Wasserzählers.

Die Kosten für den Einbau, Betrieb und Unterhalt des Wasserzählers gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Installation eines Wasserzählers in Privateigentum bedarf einer Bewilligung.²²

¹⁸ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁹ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁰ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²¹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Verordnung zum Wasserreglement

³ Direkt hinter jedem Wasserzähler sind hausinstallationsseitig ein Absperrorgan und eine Rückflussverhinderung einzubauen.²³

⁴ Der Raum oder Schacht mit den Wassermesseinrichtungen darf nicht abgeschlossen werden. Die Wasserzähler und zugehörigen Absperrorgane sind für Kontroll- und Unterhaltszwecke ständig frei zugänglich zu halten; insbesondere ist das Verschalen oder Verstellen durch Gegenstände nicht gestattet.

⁵ Mobile Wasserzähler sind Wasserzähler, welche nicht fest eingebaut sind, sondern an Hydranten für die kurzzeitige Wasserentnahme eingesetzt werden. Der Wasserversorgungs-Betrieb entscheidet über die Abgabe und Verwendung der mobilen Wasserzähler.²⁴

⁶ Für die Ablesung der Zählerstände der fest installierten oder mobilen Wasserzähler gelten folgende Zuständigkeiten:

- a. Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde: Ablesung durch den Wasserversorgungs-Betrieb;
- b. Wasserzähler in Privateigentum: Ablesung durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin und schriftliche Meldung des Zählerstandes an die Gemeinde bis spätestens 31.12. des Bezugsjahres.²⁵

⁷ Es dürfen nur Wasserzähler eingebaut oder verwendet werden, welche vom schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und periodisch geeicht werden.²⁶

Art. 11 Erdung elektrischer Anlagen

¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für die Erdung von privaten elektrischen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben auf eigene Verantwortung und Kosten die fachgerechte Erdung ihrer elektrischen Anlagen sicherzustellen und hierfür gegebenenfalls eine Elektrofirma zu beauftragen.

Art. 12 Wasserbezüge mit Druckerhöhung

¹ Wasserbezüge zur Anspeisung von Druckerhöhungsanlagen oder Maschinen mit integrierter Druckerhöhung sind nur unter Verwendung von technischen Einrichtungen zulässig, die ein Rückfliessen des Wassers in das Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschliessen.

² Davon ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Einsatz- und Rettungsdienste.

Art. 13 Wassernachbehandlung

Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

Art. 14 Regelmässige Spülung

Der Wasserversorgungs-Betrieb kann regelmässige Spülungen von privaten Wasserinstallationen anordnen, wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann.

Art. 15 Vermeidung von Frostschäden

Dem Frost ausgesetzte Wasserleitungen sind bei zu erwartenden Temperaturen unter dem Gefrierpunkt durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin rechtzeitig zu entleeren.²⁷

²² Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²³ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁴ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁵ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁶ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁷ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Art. 16 Sanierungsfristen

¹ An Anschlussleitungen und Wasserzählern entstandene Defekte sind ohne Verzug durch Reparatur oder Ersatz zu beheben.

^{1bis} Wird ein Wasserleitungsbruch an der Anschlussleitung nicht innerhalb eines Tages nach dessen Feststellung repariert, kann der Wasserversorgungs-Betrieb die Anschlussleitung vorübergehend ausser Betrieb nehmen. Zur Gewährleistung der Wasserversorgung wird auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin ein Provisorium eingerichtet. Für das Vorhalten des Provisoriums wird eine Gebühr erhoben.²⁸

² Die Frist für die Sanierung von Hausinstallationen, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllen, beträgt zwei Jahre und kann nicht verlängert werden.²⁹

³ Gehen von einer Anlage oder Hausinstallation, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllt, übermässige Gefährdungen oder Immissionen aus, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.³⁰

D. Ausrichtung von Beiträgen

Art. 17 Beiträge an die Auswechslung von Anschlussleitungen

¹ Lassen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen gleichzeitig mit einer Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung ihre Anschlussleitung auf Allmendbereich oder darüber hinaus auswechseln, so verzichtet die Gemeinde auf die Verrechnung der Kosten des Wasserversorgungs-Betriebs für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung im Allmendbereich, sofern:

- a. die Auswechslung der Anschlussleitung mit der Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung koordiniert wurde;
- b. die Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Bauarbeiten für die Auswechslung der Anschlussleitung nicht behindert wurde.

² Wenn die Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit einer Gesamterneuerung des Strassenoberbaus ausgeführt wird, kann die Gemeinde alte und schadhafte Anschlussleitungen im Allmendbereich mit dem Einverständnis des Eigentümers bzw. Eigentümerin auf Kosten der Gemeinde erneuern.³¹

Art. 17^{bis}³² Anschlussbeiträge

¹ Eine stillgelegte und von den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dauerhaft abgetrennte Anschlussleitung kann in Bezug auf § 42 Abs. 3 des Wasserreglements nicht als vorbestandener Anschluss geltend gemacht werden.

² Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden keine Anschlussbeiträge erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Wasseranschlussgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Wasseranschlussgesuchs einmalig und maximal zwei Jahre verlängert werden.

²⁸ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁹ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁰ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³¹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³² Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Verordnung zum Wasserreglement

E. Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Art. 18 Gebührenerhebung

¹ Das Bezugsjahr für die Erhebung der jährlichen Gebühren entspricht dem Kalenderjahr.

² ...³³.

³ Die Grundgebühr für die Sprinkleranlagen richtet sich nach der von der kantonalen Gebäudeversicherung vorgegebenen Anschlussleitung.³⁴

⁴ Für mobile Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde wird eine Administrationsgebühr, eine Mietgebühr sowie die Mengengebühr gemäss gemessenem Wasserbezug erhoben.³⁵

⁵ Für mobile Wasserzähler im Privateigentum wird eine Gebühr sowie die Mengengebühr gemäss gemessenem Wasserbezug erhoben.³⁶

⁶ Für nicht rechtzeitig abgelesene und gemeldete Zählerstände von Wasserzählern in Privateigentum wird für die Ablesung des Zählerstandes durch den Wasserversorgungs-Betrieb eine Administrationsgebühr erhoben.³⁷

Art. 19 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

¹ ...³⁸.

² Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.³⁹

³ Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.

Art. 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussbeiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben; der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

³ ...⁴⁰.

⁴ Bei unbenutztem Verfall der Wasseranschlussbewilligung wird der Anschlussbeitrag zinslos zurückerstattet.

Art. 20^{bis}⁴¹ Mutationen

¹ Mutationen bei den Eigentumsdaten oder den Bemessungsgrundlagen der jährlichen Grund- und Mengengebühren werden nach folgenden Stichtagen vorgenommen:

- a. bei Wechsel des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin: per Datum der Eigentumsübertragung gemäss Grundbuch;
- b. bei Neubauten oder Erweiterung bestehender Gebäude: per Datum des Abschlusses der Installationsarbeiten durch den Wasserversorgungs-Betrieb;

³³ Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

³⁴ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁵ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁶ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁷ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁸ Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

³⁹ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴⁰ Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

⁴¹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Verordnung zum Wasserreglement

- c. bei Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen: per Datum der Stilllegung des Anschlusses durch den Wasserversorgungs-Betrieb;
- d. bei Änderung der Nennweite des Wasserzählers: per Montagedatum des neuen Wasserzählers;
- e. bei Änderung der Anschlussleistung einer Sprinkleranlage: per Abnahmedatum durch die kantonale Gebäudeversicherung;
- f. übrige Veränderungen: per Datum der Veränderung der Bemessungsgrundlagen der jährlichen Gebühr.

² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Mutationen gemäss Abs. 1 mit Angaben der entsprechenden Wasserzählerstände der Gemeindeverwaltung umgehend und unaufgefordert schriftlich zu melden. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mutationen kann eine Administrationsgebühr erhoben werden.

³ Können der Zeitpunkt des Stichtages der Mutation oder die Berechnungsgrundlagen der jährlichen Gebühren nicht mehr eindeutig festgestellt werden, nimmt die Gemeindeverwaltung eine Einschätzung vor.

Art. 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen über die Festlegung der jährlichen Wassergebühren treten erstmals per 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen.

² Die Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 570 in Kraft am 1. August 2007.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident	Verwalter
Dr. Anton Lauber	Max Kamber